Praktikanten aus dem Ausland

Ermöglichen Sie ausländischen Studierenden die Absolvierung Ihres Pflichtpraktikums in Ihrem Unternehmen oder Betrieb. Die entsprechenden Informationen zum Visums- und Aufenthaltsrecht finden Sie hier.

Sie möchten Studierenden aus dem Ausland die Möglichkeit bieten, in Ihrem Unternehmen oder Betrieb ein Praktikum zu absolvieren? Dies ist möglich, solange die visa- und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Kommen die Praktikantinnen und Praktikanten aus der EU oder der **EFTA**, können sie ohne weitere Einschränkungen beschäftigt werden. Hier gelten die gleichen arbeitsrechtlichen Regelungen wie für deutsche Praktikantinnen und Praktikanten.

Für den Fall, dass Studierende aus Nicht-EU-Staaten einreisen möchten, um in Deutschland ein studienbezogenes Praktikum zu absolvieren, ist in der Regel ein **Aufenthaltstitel** erforderlich. Mit der **Aufenthaltserlaubnis** zum Zweck des Praktikums können zum Beispiel Drittstaatsangehörige als Praktikantinnen und Praktikanten bis zu 6 Monate ohne Zustimmung der **Bundesagentur für Arbeit** beschäftigt werden.

Lesen Sie mehr über das **Visum zur Absolvierung eines studienbezogenen Praktikums EU**.

Weitere Informationen im Web

Bundesagentur für Arbeit (BA)

Fachkräfte aus dem Ausland beschäftigen und Arbeitsmarktzulassung

Seite drucken

URL: https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/einreise/arbeitsmarktzulassung/praktikanten
Datum: 2026-09-23 02:05:51 GMT